

Stellungnahme zum Referentenentwurf des EEG vom 04.03.2014

1. Problemkreis: Ausschreibungen, Investitionssicherheit, Vertrauensschutz

Problem

Der Entwurf sieht gem. § 1a Abs. 5 vor, dass die Höhe der finanziellen Förderung für Strom aus Erneuerbaren Energien spätestens bis 2017 durch Ausschreibungen ermittelt werden soll.

§ 1a Abs. 5 hebt den Vertrauensschutz bezüglich der zu erwartenden Förderung für die Geothermie auf: Ein Betreiber kann nunmehr ab 2017 nicht auf die Förderung gem. § 16 i.V. m. § 28 vertrauen. Fakt ist aber, dass ein Geothermieprojekt, das sich heute noch nicht in der Bohrphase befindet, nicht bis 2017 in Betrieb genommen werden kann.

Das EEG 2014 (in der im Entwurf vorliegenden Fassung) gewährt Anlagenentwicklern und Kapitalgebern keinen Schutz vor zukünftigen Änderungen des EEG, die inmitten der langen Bohr- und Bauphase (also vor Inbetriebnahme) fallen könnten, weil der Anspruch auf Förderung (§ 16 i.V.m. § 18) erst mit der Inbetriebnahme entsteht. In Deutschland sind **echte** retroaktive Gesetzesänderungen unzulässig (Rückwirkungsverbot), unechte sind hingegen möglich. Echte Rückwirkung ist dadurch definiert, dass ein Rechtsanspruch entstanden ist. Deshalb ist es im Sinne der Investitionssicherheit entscheidend, den Anspruch auf Förderung, der in § 16 geregelt wird, für die Geothermie **frühzeitig** zu verankern. Ansonsten besteht während der gesamten Bohr- und Bauzeit die Gefahr einer nachteiligen Gesetzesänderung (z.B. durch eine hypothetische EEG-Novelle 2017, welche die ersatzlose Streichung der Geothermieförderung vorsieht), die eine unechte Rückwirkung darstellt, weil noch kein Rechtsanspruch begründet wurde (keine Inbetriebnahme). In einem solchen Fall müsste der Eigentümer einer im Bau befindlichen Geothermieanlage einen hohen zweistelligen Millionenbetrag abschreiben.

Darüber hinaus ist das Instrument der Ausschreibung für die Nutzung von Geothermie zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich, da kein „Überausbau“ zu befürchten ist (§ 1a (5)).

Die Ankündigung des Ausschreibungsverfahrens spätestens ab 2017 zusammen mit dem Entstehen des Anspruchs auf Förderung erst mit Inbetriebnahme sind erhebliche Investitionshemmnisse, insbesondere für die Geothermie, die lange Vorlaufzeiten und hohe Investitionsvolumina erfordert. Der weitere Ausbau der Geothermie ist aufgrund dieser Regelungen, die die Investitionssicherheit mindern, grundlegend gefährdet. Diese Regelungen stehen im Widerspruch zum Zweck des Gesetzes, nämlich die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen zu fördern.

Lösung

Das EEG 2014 muss eine verlässliche Ausbauperspektive für die Geothermie bieten. Als junge und wenig etablierte Technologie sollten Regelungen getroffen werden, die die Geothermiebranche auch über 2016 hinaus auf den Fördersatz von 25,2 Cent vertrauen lassen. Hierzu werden zwei Änderungen vorgeschlagen:

A. Aussetzung der Ausschreibung für Geothermiestrom, solange die Geothermie nicht als „etablierte Technologie“ im Sinne der EU-Leitlinie einzustufen ist.

In der Unterscheidung von etablierten und nicht etablierten Technologien kann aus unserer Sicht dem „Entwurf der Leitlinien für staatliche Umwelt- und Energiebeihilfen 2014-2050“ der Europäischen Kommission gefolgt werden:

„Die Kommission wird deshalb bei ihrer Prüfung zwischen Beihilfen für etablierte und Beihilfen für weniger etablierte Technologien, je nach deren Anteil an der Stromerzeugung, unterscheiden. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten Technologien mit einem Anteil von mindestens [1 - 3] % an der Stromerzeugung auf EU-Ebene als etablierte Technologien, jene mit einem kleineren Anteil als weniger etablierte Technologien.“ (Entwurf der Kommission, Randnummern 119ff, http://ec.europa.eu/competition/consultations/2013_state_aid_environment/index_en.html)

Der Anteil der Geothermie an der Bruttostromerzeugung in Deutschland belief sich 2012 auf ca. 0,005%. (http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Brutto-Stromerzeugung_2007_nach_Energietraegern_in_Deutschland?open&ccm=500030030.)

Die Geothermie ist somit eine weniger etablierte Technologie im Sinne des Leitlinienentwurfs der EU. Nun ist aber gerade dieser Beihilfeentwurf der EU der Grund, weshalb die Bundesregierung die Ausschreibung in so prominenter Weise in das neue EEG aufnehmen möchte. Indem die Einteilung der EU Kommission („etablierte“ versus „nicht-etablierte“ Technologien) aufgegriffen wird, entsteht für die Bundesregierung eine EU-leitlinienkonforme Begründung für Ausnahmetatbestände von der Ausschreibungspflicht ab 2017.

Änderungsvorschlag zum EEG- Entwurf (Änderungen nachfolgend in Fettschrift eingefügt)

Änderung § 1a Abs. 5:

Die Höhe der finanziellen Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas soll für etablierte Technologien [im Sinne des „Entwurfs der Leitlinien für staatliche Umwelt- und Energiebeihilfen 2014-2050“ der Europäischen Kommission] bis spätestens 2017 durch Ausschreibungen ermittelt werden. Zu diesem Zweck werden zunächst für Strom aus Freiflächenanlagen Erfahrungen mit einer wettbewerblichen Ermittlung der Höhe der finanziellen Förderung gesammelt. Weniger etablierte Technologien [im Sinne des „Entwurfs der Leitlinien für staatliche Umwelt- und Energiebeihilfen 2014-2050“ der Europäischen Kommission] wie Geothermie [Offshore Wind, Grubengas, andere] sollen weiterhin durch ein Marktprämienmodell gefördert werden.

B. Verankerung des Anspruchs auf Förderung nach EEG 2014 mit Beginn der ersten Tiefbohrung

Es ist entscheidend, dass der **Anspruch** auf Förderung (§16 i.V. m. §18 EEG 2014) nicht erst bei Inbetriebnahme in Kraft tritt, sondern früher verankert wird. Dies ist erforderlich, weil die Geothermie im Gegensatz zu anderen EE (a) Entwicklungszyklen von 4- 6 Jahren hat und (b) kapitalintensiv (€ 8 - 12 Mio. pro MW) ist. Der Anspruch auf Förderung sollte dem Grunde nach dann verankert werden, wenn ein Geothermie-Entwickler bereits erhebliche Vorleistungen erbracht hat. Zu Beginn der ersten Tiefbohrung hat der Unternehmer bereits mehrere Millionen Euro investiert und wird, bei Fündigkeit, auch weiter investieren. Mitnahmeeffekte können somit ausgeschlossen werden.

Änderungsvorschlag zum EEG- Entwurf

Ergänzung des § 16:

(5) Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Geothermie besteht der Anspruch nach Absatz 1 ab dem Zeitpunkt des Beginns der ersten Tiefbohrung.

2. Problemkreis: Degression, Absenkung der Förderung

Problem

Der Entwurf sieht gem. § 20b Abs. 5 vor, dass sich die anzulegenden Werte jährlich für Strom aus Geothermie ab dem Jahr 2018 um 5,0 Prozent verringern. Aufgrund der langen Projektentwicklungszeiten setzt eine Degression in dieser Größenordnung negative Investitionsanreize. Für derzeit in Planung befindliche Anlagen ist davon auszugehen, dass keine vor 2018 in Betrieb genommen wird. Faktisch bedeutet dies, dass der Geothermiestrom mit maximal 24 Cent pro kWh gefördert wird. Der hohe 5%-Degressionssatz wirkt auf Investoren abschreckend, da erhebliche Verzögerungsrisiken in der Projektrealisierung existieren, die oft auch außerhalb des eigenen Einflussbereiches liegen. Verzögerungen im Projekt haben ohnehin einen erheblichen negativen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit. Ein hoher Degressionssatz stellt eine zusätzliche Pönale dar.

Lösung

Der Degressionsbeginn ist zu verschieben und die Degressionsrate muss reduziert werden. Alternativ soll eine Degression erst ab einer installierten Leistung aus geothermischer Stromerzeugung von 500 MW erfolgen.

Änderungsvorschlag zum EEG- Entwurf

Änderung § 20b Abs. 5

Geothermie (§ 28) ab dem Jahr 2020: um 1,0 Prozent.

oder alternativ:

Geothermie (§ 28) ab der Inbetriebnahme einer installierten Leistung von 500 MW um 5,0 Prozent

3. Problemkreis: Petrothermale Geothermie

Problem

Der Entwurf sieht die Streichung aller Boni vor, auch des petrothermalen Bonus. Hierdurch entfällt der zusätzliche Anreiz zur Förderung der petrothermalen Geothermie. Da die petrothermale Geothermie von der Marktreife weiter entfernt ist als die hydrothermale Geothermie, ist ein Fördermechanismus erforderlich, der über die Förderung der hydrothermalen Geothermie hinausgeht. Solange keine direkte Forschungsförderung bereitgestellt wird, ist der petrothermale Bonus sinnvoll.

Lösung

Erhalt des bisherigen petrothermalen Bonus von 5 Cent.

Änderungsvorschlag zum EEG- Entwurf :

Ergänzung des § 28:

Die Vergütung nach Satz 1 erhöht sich für Strom, der durch Nutzung petrothermalen Techniken erzeugt wird, um 5 Cent pro Kilowattstunde.

Kontakt:

GtV-Bundesverband Geothermie e.V.
Albrechtstraße 22
10117 Berlin

Dr. André Deinhardt, Geschäftsführer
Tel: 030-200 954 953
andre.deinhardt@geothermie.de